



LAND
TIROL

Zusammenlegung und Flurbereinigung

Infobroschüre



Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft durch die Neueinteilung und Erschließung landwirtschaftlicher Flächen – das ist die Hauptaufgabe der sogenannten agrarischen Operationen, den Verfahren zur Grundzusammenlegung und Flurbereinigung. Dieses seit langem bewährte Instrument gewinnt weiter an Bedeutung. Bei nahezu jedem Infrastruktur- oder Entwicklungsprojekt in einer Gemeinde ist landwirtschaftlicher Grund und Boden betroffen. Die Grundzusammenlegung eröffnet die Möglichkeit, dass die Interessen der Landwirtschaft gewahrt und Verbesserungen in der Agrarstruktur erreicht werden. Das erfordert viel Kommunikation und Erfahrung.

Ich bin froh und stolz, dass das Land Tirol diese Leistung im Sinne der bäuerlichen Familien erbringen kann und dabei das Vertrauen der Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer genießt – für eine gedeihliche Entwicklung der Landwirtschaft und unseres Landes!

LHStv Josef Geisler

Inhalt

| | |
|----|----------------------------------|
| 4 | Allgemeines, Ziele |
| 5 | Kosten |
| 7 | Vorteile, Verpflichtungen, Dauer |
| 8 | Ablauf eines Verfahrens |
| 10 | Beispiele |
| 18 | Zuständigkeiten |

Zusammenlegung & Flurbereinigung

Allgemeines

Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren dienen der **Neuordnung** von (vorwiegend) landwirtschaftlichen Grundstücken. Zusammenlegungsverfahren sind große Verfahren, Flurbereinigungsverfahren sind kleinere Verfahren mit weniger Grundeigentümern und Grundstücken. Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren werden durchgeführt um **Mängel der Agrarstruktur** zu beseitigen (z.B. ungünstige Grundstücksformen, zersplitterte Besitzverhältnisse) bzw. um Maßnahmen, die im **allgemeinen öffentlichen Interesse** getroffen werden (z.B. Umfahrungsstraße, Hochwasserschutz, Bahnverlegung) vorzubereiten, zu unterstützen oder deren nachteilige Folgen zu beseitigen. Grundstücke werden neu geordnet, vermessen und jedes Grundstück erhält eine **rechtlich gesicherte Erschließung**.

Rechtsgrundlage

Tiroler Flurverfassungsgesetz 1996 (TFLG 1996)

Abwickelnde Stellen

Amt der Tiroler Landesregierung

- Abteilung Agrarrecht - Rechtlich
- Abteilung Bodenordnung - Technisch
- Agrar Lienz - Technisch

Ziele

eines Grundzusammenlegungsverfahrens

Verbesserung der Agrarstruktur

- Neueinteilung der Grundstücke
- Gesicherte Erschließung aller Grundstücke
- Auflösung von Miteigentum
- Vermessung der Neugrundstücke, Grenzsicherung
- Errichtung gemeinsamer Anlagen
- etc.

Kosten

des Verfahrens

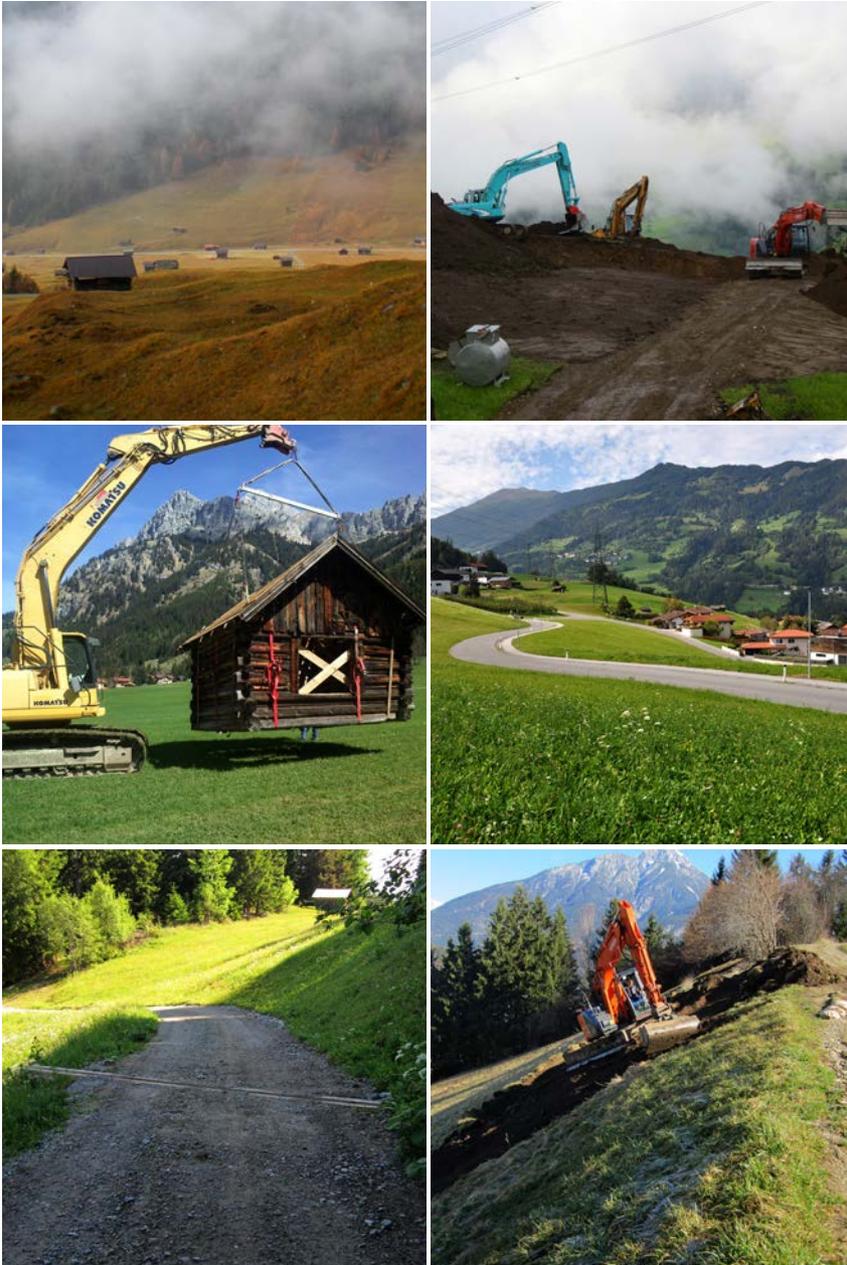
Die Kosten eines Verfahrens sind abhängig von den notwendigen und gewünschten Baumaßnahmen wie beispielsweise:

- Wegeneubau
- Kultivierung
- Bewässerungen

Förderschlüssel

- Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen
 - 70 % Landesmittel
 - 30 % Interessentenbeitrag
- Materialkosten für Vermessung und Vermarkung
 - 50 % Landesmittel
 - 50 % Interessentenbeitrag
- Vermessung und Vermarkung erfolgen von Amts wegen durch die Abteilung Bodenordnung





Vorteile für Grundeigentümer

- Landwirtschaftliche Nutzung wird erleichtert
- Bewirtschaftungskosten verringern sich
- Rechtssicherheit für die Zukunft wird erhöht insbesondere hinsichtlich
 - + Rechtlich gesicherte Erschließung
 - + Nicht mehr benötigte Dienstbarkeiten werden aufgehoben
 - + Sichere Grundstücksgrenzen („Grenzkataster“)
- Günstige Grundstücksvermessung
- Auflösung von Miteigentum möglich
- Förderung mit öffentlichen Mitteln

Verpflichtungen der Grundeigentümer

- Anteilige Flächenabtretung für gemeinsame Maßnahmen und Anlagen (z.B. Flächen für Wirtschaftswege)
- Kostentragung (Interessentenbeitrag)

Dauer des Verfahrens

Ein Verfahren dauert in der Regel mehrere Jahre, abhängig von der Größe des Verfahrens (Fläche, Anzahl der Parteien) Verfügbarkeit der öffentlichen Mittel, Bescheidbeschwerden. Grundverkehr, Baumaßnahmen und Bewirtschaftung sind möglich.

Ablauf eines Zusammenlegungsverfahrens



Beispiel 1

Zusammenlegung Nesselwängle

Anzahl Grundstücke „Alter Stand“: 1721



Neueinteilung der Grundstücke beim Zusammenlegungsverfahren in Nesselwängle.

Beteiligte: 387 Parteien

Fläche: 214 ha

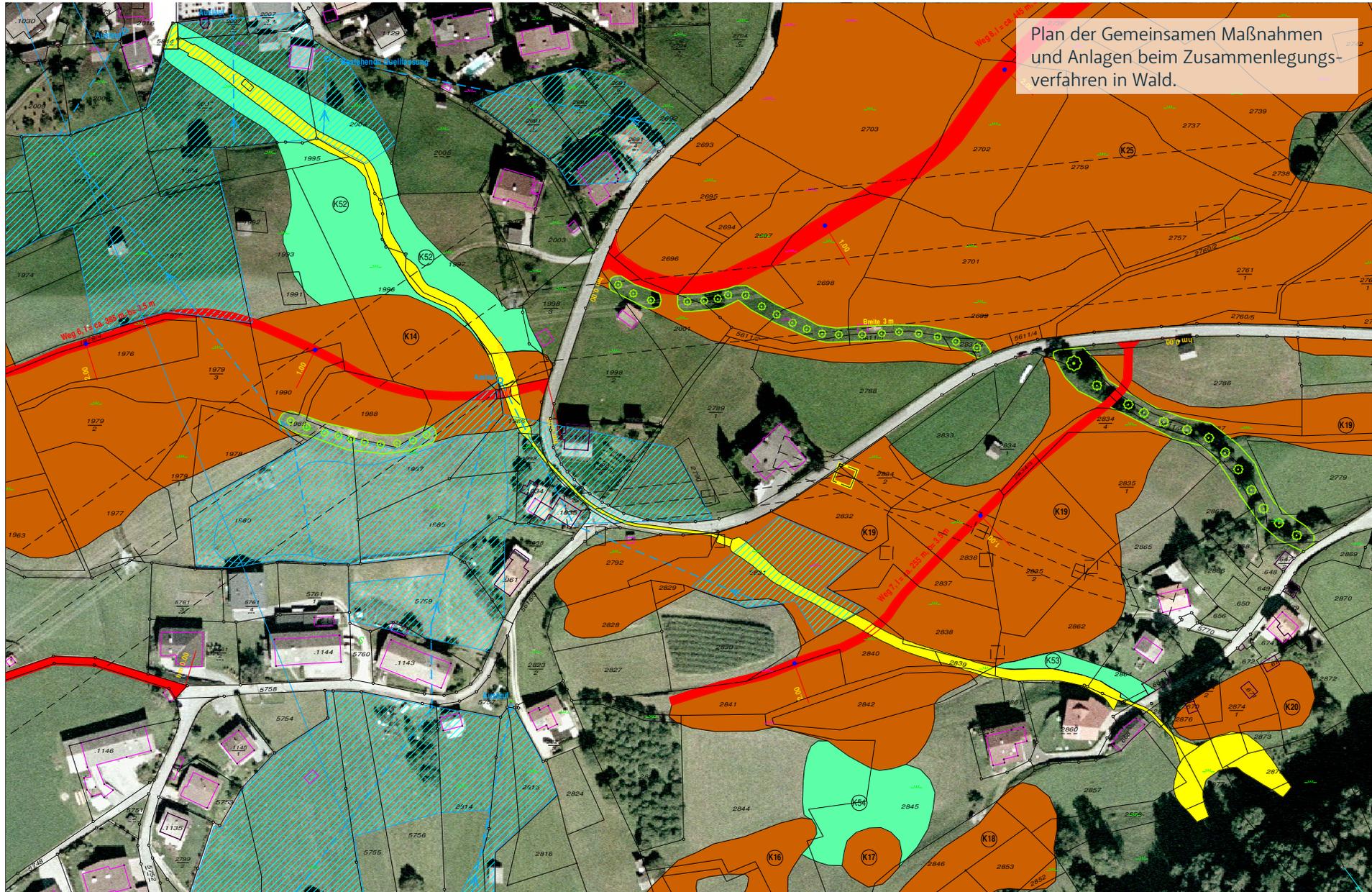
Anzahl Grundstücke „Neuer Stand“: 742



Beispiel 2

Zusammenlegung Wald

- (K1) Kultivierung GA-Plan Teil II
- Wege GA-Plan Teil II
- Projekt „Galtwiesenbach PE2014“
- (K) Kultivierung GA-Plan Teil III
- W.B. Post 2/466 Drainageanlage



Beispiel 3

Zusammenlegung Thaurer Felder & Rum-Wiesenweg

Hauptwege
Nebenwege

Gewässer, Sickerbecken



Beispiel 4

Flurbereinigung Matrei in Osttirol

Vorläufige Neueinteilung der Flurbereinigung Petersbach/Raneburg
(farblich gekennzeichnet)

Durch Starkregen mit Hagelschlag wurde eine Fläche von 6 ha übermurt und der Tauernbach verlagert. Die Flächen wurden rekultiviert und mit einem Flurbereinigungsverfahren neu geordnet.



Rekultivierte Feldflur



Zuständigkeiten

Abwickelnde Stellen

Rechtlich

Abteilung Agrarrecht
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 3880
agrarrecht@tirol.gv.at

Technisch Nordtirol

Abteilung Bodenordnung
Innrain 1
6020 Innsbruck
+43 512 508 3802
bodenordnung@tirol.gv.at

Technisch Osttirol

Agrar Lienz
Kärntner Straße 43
9900 Lienz
+43 4852 6633 4963
agr.ar.lienz@tirol.gv.at

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Bodenordnung
Innrain 1, 6020 Innsbruck
Tel: +43 512 508 3802
E-Mail: bodenordnung@tirol.gv.at
Fotos: Cammerlander (S. 3), Land Tirol
Gestaltung: Sandra Reinalter
Text: Abteilung Agrarrecht, Abteilung Bodenordnung,
Agrar Lienz, Christa Entstrasser-Müller
Druck: Land Tirol

